

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 10.10.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2		Bezeichnung der Vorlage: Beitragssatzung OGS Primarbereich		Datum: 14.10.2022
Vorlage-Nr: VO/0196/22				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	25.10.2022	Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport (BISKDS)		
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Betreuung an Grundschulen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS), die derzeit im gesetzlichen Rahmen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten wird, soll um ein weiteres flexibles Angebot „sichere 13“ erweitert werden. Durch diese zusätzliche und nicht verpflichtende Betreuungsform soll eine Betreuung an Schultagen von 8.00 Uhr bis zum Ende der sechsten Schulstunde –die an jeder Schule zu unterschiedlichen Zeiten endet- angeboten werden.

Dieses niederschwellige Betreuungsangebot unterscheidet sich vom bisherigen Bildungsangebot der OGS nicht nur durch die kürzere Betreuungszeit sondern auch durch andere Eigenschaften:

- keine Teilnahme am organisierten Mittagessen (mitgebrachtes Essen darf natürlich gegessen werden)
- keine Hausaufgabenbetreuung, nur die Möglichkeit Hausaufgaben eigenständig zu erledigen
- keine Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften
- beaufsichtigtes Spiel- und Betreuungsangebot
- flexible Teilnahme, die nicht verpflichtend ist
- keine Ferienbetreuung
- keine Betreuung an schulfreien Tagen

Die Schulkonferenzen der Grundschulen haben der Einführung dieses zusätzlichen Angebotes bereits zugestimmt, so dass dieses Angebot ab dem 01.08.2023 eingeführt und an allen Standorten angeboten werden soll. Es wird damit gerechnet, dass ca. 20% der OGS-Kinder auf dieses Angebot umschwenken werden. Finanziert wird diese Betreuungsform durch Elternbeiträge und Teile der Betreuungspauschale, die den Schulen in Höhe von 7.500,00 € jährlich aus Landesmitteln zugewiesen wird und die bislang nur für die Ferienbetreuung verwendet wurde.

Die nun anders geplante Verwendung der Betreuungspauschale, die Aufstockung des Mindestlohns auf 12,00 € ab dem 01.10.2022 und die allgemeine Preissteigerung zwingen dazu, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener

Ganztagsgrundschulen im Primarbereich anzupassen. Bei der Kalkulation wurde auf die laufenden Personalkosten des durchführenden Kooperationspartners und die erforderlichen Sach- und AG-Kosten abgestellt. Raumkosten und Personalkosten der Stadtverwaltung (Overhead) werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der nach dem zuständigen Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zulässige Höchstsatz bei den Elternbeiträgen beträgt ab dem 01.08.2023 monatlich 221,82 €. Dieser maximal zulässige Betrag wird durch die vorgeschlagene Erhöhung nicht überschritten. Die nachstehende Aufstellung zeigt die alten Beiträge und die nun vorgeschlagene Erhöhung im Vergleich:

Monatliche Elternbeiträge			
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat bislang	Beitrag pro Monat neu
1	bis 18.000 €	20,00 €	21,00 €
2	18.000 € - 27.000 €	32,00 €	34,00 €
3	27.000 € - 38.000 €	55,00 €	59,00 €
4	38.000 € - 50.000 €	80,00 €	86, 00 €
5	50.000 € - 62.000 €	106,00 €	115, 00 €
6	62.000 € - 74.000 €	130,00 €	141, 00 €
7	74.000 € - 86.000 €	155,00 €	168, 00 €
8	über 86.000 €	175,00 €	190, 00 €

Die vorgeschlagenen neuen Beiträge führen zu erwartenden jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 27.500,00 € und reichen unter Berücksichtigung der derzeitigen Beitragsentwicklung aus, um die in den Schulen entstehenden Personal-, Sach- und AG-Kosten zu decken. Raumkosten in den Schulen werden hierbei nur zum Teil gedeckt. Verwaltungskosten in der Stadtverwaltung können hierüber nicht refinanziert werden. Es erfolgt daher keine betriebswirtschaftliche Vollkostenrechnung.

Für die Ferienbetreuung sollen die Elternbeiträge wie folgt gering angehoben werden, um die teilweise nun andere Verwendung der Betreuungspauschale zu kompensieren:

Täglicher Elternbeitrag - Ferienbetreuung			
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Tag bislang	Beitrag pro Tag neu
1	bis 18.000 €	1 €	1,00 €
2	18.000 € - 27.000 €	1 €	2,00 €
3	27.000 € - 38.000 €	2 €	3,00 €
4	38.000 € - 50.000 €	3 €	4,00 €
5	50.000 € - 62.000 €	4 €	5,00 €
6	62.000 € - 74.000 €	4 €	6,00 €
7	74.000 € - 86.000 €	5 €	7,00 €
8	über 86.000 €	6 €	8,00 €

Da das der Beitragsberechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen in der Beitragssatzung teilweise überschneidende Beträge ausweist, werden im Zuge der Anpassung auch hier geringfügige Änderungen im Cent-Bereich vorgenommen.

Für das neue Betreuungsmodell „sichere 13“, das sich deutlich von der bisherigen Betreuungsform im Rahmen der OGS unterscheidet, soll ein einheitlicher Beitrag von 38,00 € erhoben werden. Da für dieses Modell auch die Beitragsermäßigungen nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich gelten, werden soziale Härten vermieden. Insbesondere die Prüfungsmöglichkeit auf Antrag bei Unterschreiten der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII führt dazu, dass der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Das Angebot richtet sich hauptsächlich an berufstätige Personen. Deshalb erwartet die Verwaltung keine hohe Zahl von Befreiungsanträgen. Da in dieser Betreuungsform der Schwerpunkt nicht auf der frühkindlichen Bildung liegt, wie das im Rahmen der OGS der Fall ist, der Personaleinsatz deutlich geringer ist und der Verwaltungsaufwand zur Beitragsfeststellung minimiert werden soll, ist eine weitere soziale Staffelung der Beiträge nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport empfiehlt dem Rat,

1. das neue Betreuungsmodell „sichere 13“ als zusätzliches Angebot einzuführen,
2. die Elternbeiträge wie dargestellt anzuheben und
3. die als Anlage beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Beitragssatzung OGS Primarbereich zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Die Erhöhung der Elternbeiträge führt zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 27.500 €.

Alternativen:

Alternativen werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS Primarbereich)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Pint FBL 202
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Wilkens-Mathar RPA

Zweite Änderungssatzung zur Beitragssatzung OGS Primarbereich

vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS Primarbereich) vom 13. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich bietet außerunterrichtliche Angebote, nämlich ein Ganztagsangebot und ein Angebot „sichere 13“, an. Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt auf Antrag. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Das Ganztagsangebot verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „daher“ die Wörter „bei der Teilnahme am Ganztagsangebot“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Angebot „sichere 13“ sichert eine Betreuung an Schultagen ab 8.00 Uhr bis zum Ende der sechsten Schulstunde.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Teilnahme am Angebot „sichere 13“ wird ein einheitlicher Beitragssatz erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Elternbeiträge“ die Wörter „für das Ganztagsangebot“ eingefügt

- b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Der Beitrag für das außerunterrichtliche Angebot „sichere 13“ beträgt einheitlich 38,00 € im Monat.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„Monatliche Elternbeiträge		
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
1	bis 18.000 Euro	21 Euro
2	18.000,01 Euro bis 27.000 Euro	34 Euro
3	27.000,01 Euro bis 38.000 Euro	59 Euro
4	38.000,01 Euro bis 50.000 Euro	86 Euro
5	50.000,01 Euro bis 62.000 Euro	115 Euro
6	62.000,01 Euro bis 74.000 Euro	141 Euro
7	74.000,01 Euro bis 86.000 Euro	168 Euro
8	über 86.000 Euro	190 Euro“

4. In der Anlage 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Täglicher Elternbeitrag – Ferienbetreuung		
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Tag
1	bis 18.000 Euro	1 Euro
2	18.000,01 Euro bis 27.000 Euro	2 Euro
3	27.000,01 Euro bis 38.000 Euro	3 Euro
4	38.000,01 Euro bis 50.000 Euro	4 Euro
5	50.000,01 Euro bis 62.000 Euro	5 Euro
6	62.000,01 Euro bis 74.000 Euro	6 Euro
7	74.000,01 Euro bis 86.000 Euro	7 Euro
8	über 86.000 Euro	8 Euro“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.